

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Groze, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 40

Sonnabend, den 8. Oktober

1910

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Berordnungen und Verfügungen.

Allgemeine Bekanntmachung des Magistrats zu Neumittelwalde.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche werden mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau die

am 4. Oktober 1910 in Gotschütz

am 11. Oktober 1910 in Neumittelwalde und

am 12. Oktober 1910 in Bralin

anstehenden Viehmärkte ganz untersagt.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsbühlicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 28. September 1910.

Der königliche Landrat.

von Busje.

Verbot des Handels mit Schweinen und Geflügel im Umherziehen im Kreise Groß-Wartenberg.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, erteilt durch Verfügung vom 28. September d. Js., auf Grund des § 56 b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt für 1900 Seite 871 ff) hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Handel mit Schweinen und Geflügel im Umherziehen im Kreise Groß-Wartenberg wird für die Zeit bis zum 1. November 1910 verboten

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden

gemäß § 148 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung event. nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft § 3.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Wartenberg, den 28. September 1910.

Der königliche Landrat.

von Busje.

Auf die in der Beilage enthaltene Bekanntmachung des königlichen Bezirkskommandos zu Dels vom 1. Oktober d. Js. über die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen mache ich noch besonders aufmerksam.

Groß-Wartenberg, den 4. Oktober 1910.

Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zu dem zur Gemeinde Schwarzwald Kreis Adelnau gehörigen Abbau Laßki ist unter dem Viehbestande die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und festgestellt worden.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 wird für die Guts- und Gemeindebezirke Erdmannsberg, Mariendorf, Suschen, Kalzowski, Honig, Jeschune und Kottowski bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

Die vorstehend aufgeführten Guts- und Gemeindebezirke bilden ein Beobachtungsgebiet und gelten für dieselben folgende Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte, besonders auch auf den Breslau'er Schlachtviehmarkt, ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh ist verboten
3. Das Treiben von nicht eingespanntem Klauen-